

Das Institut der Verfassungsbeschwerde im deutschsprachigen Raum

- (1) Systeme, in denen der Schutz der Grundrechte umfassend, das heisst gegenüber jedem Akt der Ausübung von Staatsgewalt durch ein spezifisches Kontrollinstrument gewährleistet werden soll,
- (2) und Systeme, in denen relevante Einschränkungen dieses Grundrechtsschutzes normativ vorgegeben sind.

Zur ersten Gruppe zählt danach das deutsche Bundesverfassungsgericht. Der umfassenden Bindung aller Staatsgewalten an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 III GG) entspricht die umfassende Deutung des Beschwerdegegenstandes der Verfassungsbeschwerde.⁴⁸

Der zweiten Gruppe gehören der österreichische Verfassungsgerichtshof und das schweizerische Bundesgericht an. In der Schweiz begrenzt Art. 191 der neuen Bundesverfassung die bundesgesetzliche Zuständigkeit auf kantonale Akte. Bei der Beurteilung von Beschwerden betreffend die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 189 I lit a BV) sind «Bundesgesetze und Völkerrecht für das Bundesgericht massgebend». Die Bundesverfassung verbietet somit dem Bundesgericht, bei der Behandlung von Verfassungsbeschwerden Bundesgesetzen die Anwendung mit dem Argument zu versagen, sie seien verfassungswidrig.⁴⁹ Somit schliesst Art. 191 BV «die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Erlassen des Bundes aus».⁵⁰ Allerdings hat das Bundesgericht seine frühere Auffassung, Art. 191 BV enthalte auch ein verfassungsgerichtliches Prüfungsverbot, aufgegeben. Heute anerkennt das Bundesgericht in Übereinstimmung auch mit der neueren Lehre⁵¹ ausdrücklich, ihm sei durch die Verfassungsvorschrift nicht verwehrt, «eine Norm daraufhin zu überprüfen, ob sie der Verfassung ... widerspricht, wie es auch den Gesetzgeber einladen» könne, ein verfassungswidriges Bundesgesetz zu ändern.⁵²

⁴⁸ Siehe hierzu nur Theodor Maunz/Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein/Gerhard Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetzkommentar, § 90 BVerfGG, Rn. 104; siehe auch noch unten, S. 126.

⁴⁹ Zur diesbezüglichen Reformdiskussion siehe schon Werner Schreiber, Die Reform der Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, 1976, S. 83 ff.

⁵⁰ So Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl. 1994, S. 9, zur Rechtslage nach der Parallelvorschrift des Art. 113 III BV a.F.

⁵¹ Siehe beispielsweise Andreas Auer, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 71.

⁵² Siehe beispielsweise BGE 117 I b 373 E f.; ferner 118 I a 353 E zur vergleichbaren Rechtslage nach Art. 113 III BV a. F.